

10. Anordnung vom 18. Dezember 1957 über die Aufstellung von Bilanzen des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften für das Jahr 1958 (GBl. II S. 333);
11. Anordnung vom 18. Dezember 1957 über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1958 für die zentralgeleiteten sozialistischen Betriebe und Einrichtungen (GBl. II S. 334);
12. Anordnung vom 18. Dezember 1957 über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1958 für die den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung unterstehenden Betriebe und Einrichtungen (GBl. II S. 335);
13. Anordnung vom 24. Februar 1958 über die Aufhebung von Bestimmungen auf dem Gebiet der Berufsausbildung (GBl. I S. 236);
14. Anordnung vom 13. Oktober 1958 zur Aufhebung der Meisterausbildungs- und Prüfungsordnung für die Land- und Forstwirtschaft (GBl. II S. 264);
15. Anordnung vom 11. April 1959 über die Zuerkennung der Qualifikation einer abgeschlossenen pädagogischen Ausbildung für Mitarbeiter der Berufsausbildung (GBl. II S. 131).

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1965

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
Dr. A p e l

### **Verordnung über die Eingliederung in das gesellschaftliche Leben von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, die vorübergehend ihren Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hatten.**

**Vom 18. Februar 1965**

Die überzeugende Friedenspolitik der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Erfolge ihres sozialistischen Aufbaus bewirken, daß in zunehmendem Maße Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die vorübergehend ihren Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hatten, in ihre sozialistische Heimat zurückkehren. Sie wenden sich von dem reaktionären Regime der westdeutschen Bundesrepublik und Westberlins ab, um ein Leben in friedlichen Verhältnissen und mit einer gesicherten Perspektive zu führen.

Diese Bürger treffen eine äußerst wichtige persönliche und politische Entscheidung für ihre eigene gesicherte und friedliche Zukunft.

Damit diese Bürger im sozialistischen deutschen Staat schnell Anschluß an das gesellschaftliche Leben finden, ist ihnen Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

Auf der Grundlage des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. August 1964 über die Aufnahme von Bürgern der Deutschen

Demokratischen Republik, die ihren Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben (GBl. I S. 128), wird zur einheitlichen Regelung der Eingliederung dieser Bürger in das gesellschaftliche Leben folgendes verordnet:

#### I.

##### § 1

(1) Es ist die Aufgabe aller gesellschaftlichen Kräfte der Deutschen Demokratischen Republik, die örtlichen Organe bei der Eingliederung der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die vorübergehend ihren Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hatten, in das gesellschaftliche Leben zu unterstützen und aktiv mitzuwirken, daß diese Bürger Anschluß an das gesellschaftliche Leben im sozialistischen deutschen Staat, der ihnen eine gesicherte, friedliche Perspektive gibt, finden.

(2) Die staatlichen Organe, die sozialistischen Betriebe und Einrichtungen, die gesellschaftlichen Organisationen und die sozialistischen Kollektive helfen diesen Bürgern, sich in die neuen sozialistischen gesellschaftlichen Beziehungen und Verhältnisse einzuleben und sich zu aktiven Mitgliedern der sozialistischen Gesellschaft zu entwickeln.

#### II.

##### § 2

(1) Zur Vorbereitung der Eingliederung dieser Bürger in das gesellschaftliche Leben sind sie vorübergehend in einem Aufnahmeheim aufzunehmen.

(2) In der Zeit des Heimaufenthaltes ist ihre wohnungs- und arbeitsmäßige Unterbringung vorzubereiten. Diese Bürger sind auf der Grundlage ihrer nachgewiesenen beruflichen Qualifikation und ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen bei der Auswahl des zukünftigen Arbeitsplatzes und über die Weiterbildungsmöglichkeiten zu beraten. Jugendliche ohne abgeschlossene Berufsausbildung sind bei der Auswahl eines Lehr- und Ausbildungsverhältnisses zu unterstützen,

(3) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die Leiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sowie die Vorstände der sozialistischen Genossenschaften haben die Aufnahmeheime bei der Vorbereitung der Eingliederung dieser Bürger in das gesellschaftliche Leben der Deutschen Demokratischen Republik durch Vorträge und andere Formen der Information zu unterstützen.

(4) Diesen Bürgern ist die Möglichkeit zu geben, durch individuelle und gemeinsame Aussprachen mit Mitarbeitern der staatlichen Organe, Vertretern der in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vereinten gesellschaftlichen Kräfte, Mitgliedern sozialistischer Brigaden und Kollektive die Prinzipien der Friedenspolitik der Deutschen Demokratischen Republik, das Wesen der sozialistischen Demokratie, der sozialistischen Produktionsverhältnisse und des sozialistischen Bildungssystems, die Hauptaufgaben und die Perspektive der Volkswirtschaft, die wichtigsten Nor-